

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

Sie wollen einen Antrag zur Ausübung des Reisegewerbes nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) stellen. Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Allgemeinheit vor unseriösen Gewerbetreibenden in diesem Bereich eine Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers vorgesehen. Nach positivem Abschluss des Prüfungsverfahrens erhalten Sie die Reisegewerbekarte für die von Ihnen beantragten Tätigkeiten. Damit festgestellt werden kann, ob von Ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Gewerbes erfüllt werden, sind der beiliegende Antrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und folgende Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden

Die Bearbeitung Ihres Antrages dauert nach dessen Eingang in der Regel ca. 4 Wochen.

Hinweis:

Sie sind als Inhaber einer Reisegewerbekarte im Sinne von Titel III der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) für die Einhaltung der in diesem Zusammenhang geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Deshalb sollten Sie sich mit den entsprechenden Vorschriften vertraut machen. Hier sind insbesondere die §§ 56 Abs. 1, 56 a und 60 c der Gewerbeordnung zu beachten. Der Gesetzestext ist nachstehend abgedruckt. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann die Reisegewerbekarte widerrufen werden.

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

§ 56 GewO Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

(1) Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb von
 - a) (weggefallen)
 - b) Giften und gifthaltigen Waren: zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist.
 - c) (weggefallen)
 - d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern: zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen.
 - e) (weggefallen)
 - f) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmewirkung.
 - g) (weggefallen)
 - h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten.
 - i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
2. das Feilbieten und der Ankauf von
 - a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen: zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
 - b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen.
3. das Feilbieten von
 - a) (weggefallen)
 - b) geistigen Getränken: zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz,
 - c) (weggefallen)
 - d) (weggefallen)
 - e) (weggefallen)
 - f) (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. der Abschluss sowie der Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

§ 60 c GewO Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

(2) Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind. Für den Inhaber der Zweitschrift oder der beglaubigten Kopie gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Im Fall des § 55a Abs. 1 Nr. 7 hat der Gewerbetreibende oder der von ihm im Betrieb Beschäftigte die Erlaubnis, eine Zweitschrift, eine beglaubigte Kopie oder eine sonstige Unterlage, auf Grund derer die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft gemacht werden kann, mit sich zu führen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 56 a GewO Ankündigung des Gewerbebetriebes, Wanderlager

(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebes erlassen werden, müssen den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Wird für einen Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so müssen an dieser die in Satz 1 genannten Angaben, mit Ausnahme der Anschrift, in einer für jedermann erkennbaren Weise angebracht werden.

(2) Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen; sie hat zu enthalten

1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung.
2. den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,
3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht.